



Begründung zum Bebauungsplan Nr 05-70/3 "Moniberg Erweiterung" Deckblatt12

1. Allgemeines

- 1.1 Der Bebauungsplan Nr. 05-70/3 „Moniberg-Erweiterung“ (Planung: Prof. Dr. Ing. H. Gebhard, Dipl.-Ing. B. Landbrecht und Dipl.-Ing. H. Brenner) wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut am 28.08.1995 rechtsverbindlich. Angesichts der derzeitigen Bedarfsstrukturen auf dem Wohnungsmarkt soll der Bebauungsplan im Bereich östlich des Wohnhofs 4 entsprechend geändert werden und gleichzeitig wird durch die neue Planung ein homogeneres Einfügen in die bestehende Gebäudestruktur gewährleistet. Ein weiterer Gesichtspunkt ist die zukunftsorientierte, von fossilen Brennstoffen unabhängige Passivwohnhaussiedlung, die bestimmte architektonische Veränderungen mit sich bringt.
- 1.2 Deshalb hat der Bausenat der Stadt Landshut am 28.07.2008 die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen. In den Jahren 2008 und 2009 wurden hierzu dieeteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1, sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Aufgrund der Marktsituation steigt der Druck auf die Veräußerung einzelner Grundstücke, was eine Änderung des Verfahrens zu einer Änderung des Bebauungsplanes 05-70/3 "Moniberg Erweiterung" durch Deckblatt 12 notwendig werden ließ, da eine Errichtung der geplanten Vorhaben durch einen einzelnen Vorhabensträgers nicht mehr gewährleistet ist. Dadurch wird ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bedingt."

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen im Änderungsbereich entsprechend der Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 05 -70/3 "Moniberg -Erweiterung" als Wohnbaufläche dar.

Richtung Osten zur B 299 wird eine Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchG ausgewiesen.

Weiterhin werden zwei Bodendenkmäler im Nordwesten und Südosten des Gebietes verzeichnet sowie weiter entfernt eine Quelle am Waldrand im Nordosten.

2.2. Landschaftsplan

Das Planungsgebiet wird im Landschaftsplan der Stadt Landshut als Siedlungsfläche dargestellt.

Im Norden grenzt unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet der Isarhangleiten an, das gleichzeitig auf Teilflächen ab ca. 50 m Entfernung als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Kleinflächig besteht auch ein Schutz nach Art 13 BayNatSchG.

Die Waldflächen im Umfeld sind zudem als Bannwald gemäß Regionalplan ausgewiesen. Darüber hinaus weisen sie die Waldfunktionen Sichtschutz/Schallschutz, Immissionsschutz und Klima auf.

Weiterhin werden die Hangleitenwälder als Biotopvernetzungsachse - abgeleitet aus der Bestandskartierung und den Vorgaben des Regionalplans - aufgezeigt. Sie stellen eine wertvolle landschaftsprägende Struktur im Stadtgebiet dar und erfüllen wichtige Funktionen für den Luftaustausch und den Klimaschutz.

Am Südrand des Planungsgebietes wird die Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksame Elemente angegeben, die sich auf die Magerwiesen am Hirschstetter Weg beziehen.

3. Beschreibung des Baugebiets

3.1 Lage

Das Planungsgebiet des Deckblatts Nr. 12 umfasst im wesentlichen die Flächen zwischen Wohnhof 4 Am Schmiedlacker und Hirschstetter Weg. Das im Plan umgrenzte Gebiet liegt innerhalb des als Satzung genehmigten Bebauungsplanes.

Das gesamte Planungsgebiet umfasst folgende Flurnummer 1259/74, 1259/12, 1259/13.

3.2 Flächenverteilung

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes beträgt 11.220 m², davon sind 2.285 m² öffentliche Straßen und Wege, 1.134 m² öffentliche Grünfläche.

Die Nettobaulandfläche beträgt 7.801 m² (ca. 64 %).

3.3 Geländebeziehungen und Vegetation

Das Baugebiet liegt oberhalb des Isartales im Bereich des tertiären Hügellandes am östlichen Stadtrand von Landshut.

Innerhalb des Hangrückens steigen die Höhenlinien von Nordosten an der B 299 mit 415 m üNN, zur Carossahöhe im Südwesten mit 475 m üNN um 60 m an.

In der Mitte des Gesamtgebietes „Moniberg-Erweiterung“ verläuft ein Hangrücken, der für das Stadtbild bis in das Isartal hinauswirkt.

Ebenso zeigen im Süden die engen Höhenlinien einen steilen Geländeabfall, zu der in der Mulde von Ost nach West ansteigenden Grünlandstraße.

Die Geologie des Baugebietes wird von Osten nach Westen durch die Abfolge von Löß, Lößlehm und Kies (nördlicher Vollsotter) geprägt. Dem entspricht die Abfolge der Böden: Paraenzina-Ackerbraunerde = Braunerde.

Daraus abgeleitet ergibt sich für diese Hochflächen der als potentielle natürliche Vegetation der Hainsimsen-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und der Waldmeister-Tannen-Buchenwald (Landschaftsplan Stadt Landshut, 2006).

Das Planungsgebiet wurde bisher landwirtschaftlich genutzt.

4. Erläuterung der Planungskonzeption

4.1 Allgemein

Durch das Angebot verschiedener Gebäudetypen wird versucht, den Bedarfsstrukturen auf dem Wohnungsmarkt gerecht zu werden. Im Bereich des Bebauungsplanes entstehen 8 Kettenhäuser, 4 Einzelhäuser und 1 Wohnanlage mit 23 Wohneinheiten.

Energiekonzept:

Die Verknappung fossiler Brennstoffe und die Reduzierung des CO₂-Ausstosses zwingt die Bauherren zu umweltfreundlichen und erneuerbaren Energieträgern zu wechseln. Die Sonne ist zweifelsfrei die umweltfreundlichste Ressource und kostenfrei erhältlich. Bei der Planung für die Siedlung am Schmiedlacker wird bewusst auf CO₂-Ausstoss und Umweltverträglichkeit geachtet und die Sonne zur Erzeugung der notwendigen Energie für Erwärmung des Brauchwassers und Beheizung des Gebäudes berücksichtigt. Im Rahmen des Planungskonzepts sind alle fossilfreien Energieerzeugungssysteme und -konzepte, wie z. B. Wärmepumpen in Verbindung mit Erdkollektoren, Erdsonde, Grundwasser oder Luft, thermische Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen zugelassen.

4.2 Erneuerbare Energien

Der Stadtrat hat in der Sitzung des Plenums vom 27.07.2007 das Energiekonzept der Stadt Landshut verabschiedet. Leitbild und Ziele des Energiekonzeptes formulieren wesentliche Grundsätze der Energieeinsparung, Energieeffizienz und der Verwendung erneuerbarer Energien. Ergänzend hierzu wird auf das seit 01.01.2009 gültige "ErneuerbareEnergienWärmeGesetz (EEWärmeG)" hingewiesen. Entsprechend müssen bei Neubauten ab dem 01.01.2009 erneuerbare Energien für die Wärmeversorgung im gesetzlich geforderten Umfang genutzt werden

4.3 Festsetzungen zur Bebauung

Bereich Kettenhäuser

Durch die Topografie sind teilweise im UG Garagen möglich. Die beiden Wohngeschosse orientieren sich in Richtung Süden mit vorgelagertem Freibereich. Eine Baulinie sichert die Lage zum Platz bzw. zum Straßenraum. Die Einzelbaukörper sind gegliedert in einen hohen Satteldachteil (III oder U +II) und einen Flachdachteil mit U + I. Der Flachdachbereich ist als Terrasse nutzbar.

Bereich Einzelhäuser

Die Einzelhäuser liegen zwischen dem Bereich Kettenhäuser und der Wohnanlage. Die Gebäude sind 2-geschossig und erhalten Satteldächer. Die dazugehörigen Garagen befinden sich im Bereich der Kettenhäuser.

Bereich Wohnanlage

Die Wohnanlage entspricht im Kern den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Geändert wird die Ausformung, die Lage des Baukörpers zur Straße hin und die Höhenentwicklung mit Untergeschoss (U+III).

4.4 Gestaltungsfestsetzungen

Für sämtliche Wohngebäude werden flache Satteldächer vorgeschrieben. Im Bereich der Kettenhäuser sind Garagengebäude mit begehbaren Dachterrassen dazwischengeschaltet. Die Breite der Wohngebäude entspricht mit 8,00 m den Gebäudebreiten der Einzelhäuser im übrigen Baugebiet.

4.5 Grünordnung und Freiflächen

Als wesentliche Änderung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan wird nun im Südosten eine öffentliche Grünachse im Anschluss an die südlich angrenzende Grünverbindung ausgewiesen. Diese gliedert die Bauflächen und ermöglicht interne fußläufige Wegeverbindungen im Quartier.

Weitere Bausteine ergänzen das schlüssige Freiraumkonzept:

- Bepflanzung der Erschließungsstraße „Am Schmiedlacker“ mit einer Allee,
- begleitende Baumreihen für Fußwege,
- Pflanzung von Hausbäumen im Übergangsbereich zur Straße und in den Privatgärten,
- sehr hohe Durchlässigkeit für Fußgänger,
- fließender Übergang zum Straßenraum,
- Minimierung der Verkehrsflächen auf ein Mindestmaß,
- Verwendung durchlässiger Beläge für Stellplätze,
- Versickerung und Sammlung von Oberflächenwasser auf dem Grundstück.

5. Abfallbeseitigung

Die Mülltonnen sind zur Leerung an die nächstgelegene mit Müllfahrzeugen befahrbare Straße oder den Quartierplatz zu bringen.

Hinsichtlich der umweltbewussten Abfallbeseitigung wird darauf hingewiesen, dass getrennt gesammelte wieder verwertbare Abfallstoffe (wie z. B. Altglas, Altpapier, Kleidung etc.) über die im Stadtgebiet aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Container entsorgt werden müssen.

Aus Gründen der Müllvermeidung und der natürlichen Rückführung sollten kompostierbare Abfälle auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

Grundsätzlich sind die Eigentümer verpflichtet den Restmüll bzw. die Gelben Säcke bis zum Tag der Abholung zu sammeln und an die öffentlichen Flächen zu transportieren. In der Wohnanlage werden hierfür Räumlichkeiten in der Tiefgarage vorgesehen. Die Häuser K01 – K04 sowie E01 – E08 müssen die Mülltonnen und die Gelben Säcke bis zum Abholtag im Garagengebäude sammeln. Die Größe der Räumlichkeiten lassen dies zu.

6. Oberflächenversiegelung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie Schichtwasservorkommen

- 6.1 Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser sowie aus ökologischen und kleinklimatischen Gründen wird festgesetzt, dass die zu erwartenden privaten nicht eingezäunten Flächen, Stellplätze sowie Zufahrten und öffentlichen Stellplätze wasser-durchlässig zu gestalten sind.

Unverschmutztes Niederschlagswasser kann auch getrennt gesammelt und als Brauchwasser für Haus und Garten (Regenwassernutzungsanlage) genutzt werden.

- 6.2 Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Untergrundverhältnisse zeitweise und örtlich auftretende Schichtwasservorkommen nicht ausgeschlossen werden können. Es wird daher empfohlen die Bauvorhaben vor Hang- und Schichtwasser zu schützen. Die Einleitung von Grund-,

Quell- und Sickerwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (EWS) verboten.

7. Bodendenkmäler

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich in dem Gebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare Bodendenkmäler befinden.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde nach Art. 8 S. 1 und 2 DSchG umgehend der Stadt Landshut – Baureferat – Bauaufsichtsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege – Dienststelle Regensburg – zu melden sind.

Auszug aus dem DSchG:

„Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern“

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8. Festsetzungen zur Grünordnung

Ziel der Planung ist eine leistungsfähige, gebietsprägende Durchgrünung des Wohnquartiers. Hierzu werden Festsetzungen für Baumpflanzungen sowie von öffentlichen und privaten Grünflächen vorgesehen. Weiterhin steht eine hohe Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer im Vordergrund.

Als dominante Leitlinie und als Abschluss zur angrenzenden freien Landschaft sowie zur Begrünung der Stellplätze wird die Pflanzung einer **Allee aus Großbäumen** in der Erschließungsstraße „Am Schmiedlacker“ festgesetzt.

Untergeordnete **Baumreihen aus Laubbäumen** auf öffentlichen Grünflächen begleiten die Fußwege durch das Wohngebiet und sorgen für eine Durchgrünung im Innenbereich. Die Eingänge in dieses System werden durch Einzelbäume markiert.

In dem Bereich, der an den Wohnhof im Westen angrenzt, wird - korrespondierend mit der bereits bestehenden Ostseite außerhalb des Geltungsbereichs - die Pflanzung von **Hausbäumen in den Vorzonen** zur Straße sowie für alle Parzellen im Wohngebiet im verbleibenden Privatgrundstück festgeschrieben.

Grundsätzlich werden für die festgesetzten Bäume nur **standortgerechte heimischen Arten** vorgegeben. Für weitere Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern auf den privaten Grünflächen sind die Vorschläge der Artenliste zu beachten. Zusätzlich wird die Verwendung von Chinesischer Wild-Birne und Pflaumenblättrigem Weißdorn aufgrund deren besonderer Eignung (geringe Wuchshöhe, schmaler, aufrechter Wuchs) für Vorzonen und kleine Privatgärten zugelassen.

Im Planungsgebiet ist **kein relevanter Baumbestand** vorhanden. Es bestehen lediglich bis etwa 5 m hohe Gehölzbestände vorwiegend aus Pionierarten auf den derzeit vorhandenen Böschungen zur Straße „Am Schmiedlacker“, die im Zuge der Bebauung entfernt werden müssen.

Die im Umfeld des Planungsgebiets vorhandenen bzw. nach den rechtskräftigen Bebauungsplänen im Zuge der Fertigstellung der Erschließung zu pflanzenden Bäume sind nachrichtlich dargestellt.

Eine Begrünung der Gebäude und Nebenanlagen durch **Kletterpflanzen**, speziell im Bereich der öffentlichen Durchwegung, wird begrüßt. Festsetzungen hierzu erfolgen nicht. In der Artenliste werden Vorschläge für empfehlenswerte Arten gemacht.

Die als „**öffentliche Grünflächen**“ festgesetzten wegbegleitenden 2-4 m breiten Streifen gliedern das Wohngebiet und bilden eine Fortsetzung der bereits vorhandenen Steilhangbereiche im Westen und sorgen für eine Vernetzung. Die Entwicklung zu mageren Grasfluren wird über die Vorgabe einer extensiven Nutzung erreicht (Verbot der Düngung, i. d. R. Mahd ein- bis zweimal jährlich). Diese Böschungsbereiche bzw. Ranken mit mageren Grasfluren stellen ein selten gewordenes landschaftstypisches Element (vgl. ABSP) dar.

Eine wesentliche Zielsetzung der Bauungs- und Grünordnungsplanung ist eine hohe **Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer**, um das Wohngebiet mit wesentlichen Bereichen des Siedlungsgefüges (benachbartes Quartier mit Wohnhof im Westen, daran anschließende großflächige Wohngebiete am Moniberg, Bushaltestelle im Südosten sowie die übergeordnete Grünverbindung im Bereich Hirschstetter Weg) fußläufig zu vernetzen.

Für die Wegeflächen werden **unterschiedliche Belagsarten** festgeschrieben (Plattenbeläge, Pflaster oder wassergebundene Decke), um sie zu differenzieren, Ihre Funktion gestalterisch zu unterstreichen und sie von den Verkehrsflächen abzuheben.

Für den Bereich der Stellplätze werden, um die Flächenversiegelung gering zu halten, **wasserdurchlässige Bauweisen** festgesetzt. Sie können als Pflaster mit Rasenfuge, als Kiesflächen oder als wassergebundene Decken ausgebildet werden.

Die Fußwege sollen ebenfalls in wassergebundener Bauweise erstellt werden. Durch das vorhandene Gefälle wird aber in Teilbereichen eine Befestigung mit Pflaster notwendig sein.

Die Vorzonen der Gebäude sind als **offene, nicht eingefriedete Bereiche** vorgesehen die eine räumliche Einheit mit den Erschließungswegen bilden sollen.

Grundsätzlich sollte das **natürliche Gelände weitgehend erhalten** bleiben. Aufgrund der Hanglage sind für eine Bebauung aber **Geländebewegungen** notwendig. Diese werden auf das notwendige Maß begrenzt.

Auf eine sorgfältige Umsetzung dieser Aspekte muss bei der Lösung der Höhensituationen in der Detailplanung hohen Wert gelegt werden.

Als Ausbildung etwaiger Höhengsprünge sind **natürliche Böschungen** zu bevorzugen. Für Bereiche mit beschränkten Platzverhältnissen wird die Zulässigkeit von Stützmauern festgesetzt. Die Ausbildung als **Naturstein-Trockenmauern** bzw. Gabionen wird vorgegeben. Die Beschränkung auf diese beiden Elemente soll einen möglichst einheitlichen Charakter im Gebiet gewährleisten.

Der Fußweg am Südostrand stellt mit bis zu 15 % eine, wenn auch steile, aber barrierefreie Anbindung zum Spielplatz im Südwesten her. Im Bereich des Fußweges ist neben der 2,20 m breiten asphaltierten Wegedecke westseitig ein 0,60 m breiter ergänzender befahrbarer Schotterrasenstreifen vorgesehen, um eine Zufahrt für Pflegefahrzeuge (Stadtgartenamt, Stadtwerke) in das Quartier zu gewährleisten (siehe Regelschnitte zur Grünordnung). Durch die wegbegleitenden

den, mageren Grasfluren können wertvolle Lebensräume für seltene Tierarten, wie Wildbienen oder die Zauneidechse, geschaffen werden.

9. Umweltbericht nach § 2a BauGB und ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist Bestandteil dieser Begründung. Er enthält detaillierte Aussagen zu den übergeordneten Planungsvorgaben, der Bestandssituation und deren Bewertung sowie Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereichs. In Kapitel 9 „Allgemeinverständliche Zusammenfassung“ ist im Umweltbericht die abschließende Gesamtwirkungsbeurteilung formuliert.

Der Umweltbericht beinhaltet in Kapitel 5 das **Fachgutachten zur Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung** nach § 1a (2) Nr. 2 BauGB. Aufgrund der Verringerung der Nettobaulandfläche von 8.253 m² auf 7.801 m² gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist kein Ausgleichsbedarf gegeben.

10. Auswirkung der Planung

Es entstehen insgesamt 12 Parzellen mit je 1 Wohneinheit in Gebäude K01 – K04, E01 – E02 und E05 – E06 ist eine Einliegerwohnung zulässig, und 1 Wohnanlage mit 23 Wohneinheiten, es ist mit ca. 120 Einwohnern zu rechnen.

11. Erschließung/Ver- und Entsorgung

11.1 Die Erschließung erfolgt von der Straße Am Schmiedlacker bzw. vom Wohnhof 4 aus. Private Verkehrsflächen erschließen zusätzlich einzelne Gebäude.

Der öffentliche Fußweg als Verbindung der Einzelhöfe sowie zum Anschluss an den Fuß- und Radweg im Süden und Westen wird aufgenommen.

11.2 Die Entwässerung des Baugebiets erfolgt im Trennsystem und wird an die Städtische Kanalisation angeschlossen. Auf jedem Grundstück ist eine Regenrückhaltung von 15 l/m² versiegelter Einleitungsfläche mit gedrosseltem Ablauf vorzusehen.

11.3 Die Wasser- und Gasversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Landshut.

11.4 Die Stromversorgung ist durch die Stadtwerke Landshut sichergestellt.

11.5 Die Müllentsorgung wird durch die bauamtlichen Betriebe der Stadt Landshut oder beauftragte Unternehmen durchgeführt.

12. Flächendaten

Öffentliche Flächen

Straßenverkehrsfläche	1.135 m ²	
Wege mit bes. Zweckbestimmung	0 m ²	
Fuß- und Radwege	755 m ²	
Grünflächen	1.134 m ²	
Parkierung	395 m ²	
		<hr/>
		3.419 m ²

Private Flächen

Verkehrsfläche Privat nicht eingezäunt	165 m ²	
Verkehrsflächen privat	410 m ²	
Weg über Tiefgarage	80 m ²	
Gebäude	2.680 m ²	
Grünfläche privat eingezäunt	3.246 m ²	
Grünfläche privat eingezäunt über Tiefgarage	860 m ²	
Grünfläche privat nicht eingezäunt	360 m ²	
		<hr/>
		7.801 m ²

Gesamtfläche Planungsgebiet 11.220 m²

Nettobaulandfläche 7.801 m²

Berechnung GRZ – GFZ

GRZ 1	Grundfläche Gebäude + Tiefgarage	3.540 m ²
	Nettobaulandfläche (incl. Tiefgarage)	7.801 m ²
		<u>GRZ 1 0,45</u>
GRZ 2	Grundfläche Gebäude + Priv. Verkehrsfläche + Tiefgarage	4.115 m ²
	Nettobaulandfläche (incl. Tiefgarage)	7.801 m ²
		<u>GRZ 2 0,53</u>
GFZ	Geschossfläche	7.100 m ²
	Nettobaulandfläche	7.801 m ²
		<u>GFZ 0,91</u>

13. Stellplatznachweis

HOEWI-Architekten GmbH

Oskar-von-Miller-Straße 8 • 84051 Altheim • Telefon: 08703/9390-0 • Telefax: 08703/9390-21

E-Mail: info@HOEWI-Architekten.de • Homepage: www.HOEWI-Architekten.de

Stellplatz-Vergleich

0502 - Moniberg Landshut - SSS/SolarSiedlungSchmiedlacker

	Vorentwurf				Entwurf					
	max < 130 WE	max > 130 WE	neue Stellplatz- verordnung StPIS, Stadt Landshut (Stellplätze)	alte Stellplatz- verordnung (Stellplätze)	Plan VEP 05-4 (Stellplätze)	max < 130 WE	max > 130 WE	neue Stellplatz- verordnung StPIS, Stadt Landshut (Stellplätze)	alte Stellplatz- verordnung (Stellplätze)	Bebauungsplan Deckblatt 12 (Stellplätze)
B01	19		29	19	19	11		17		17
B02	15		23	15	15	12		18		18
K01	2	oder 1	2	2	2	2	oder 1	2		2
K02	2	oder 1	2	2	2	2	oder 1	2		2
K03	2	oder 1	2	2	2	2	oder 1	2		2
K04						2	oder 1	2		2
E01	2	oder 1	2	2	2	2	oder 1	2		2
E02	2	oder 1	2	2	2	2	oder 1	2		2
E03	2	oder 1	2	2	2	1		1		1
E04	2		2	2	1	1		1		1
E05	2		2	2	1	2	oder 1	2		2
E06	2	oder 1	2	2	2	2	oder 1	2		2
E07	2	oder 1	2	2	2	1		1		1
E08	2	oder 1	2	2	2	1		1		1
E09	2		2	2	1					
E10	2		2	2	1					
	60		78	60	56	43		55		55

aufgestellt: 19.01.2009/FW/ms

aktualisiert: 07.04.2010/FW/sw

Soweit im Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).(redaktionell geändert)

(redaktionell geändert)
Landshut, den 23.07.2010
STADT LANDSHUT

(redaktionell geändert)
Landshut, den 23.07.2010
BAUREFERAT

Rampf
Oberbürgermeister

Doll
Bauoberrat